



## Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha

Bearbeiter: Sabine Eibeck

Tel.: 02623/72570

E-Mail: [post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at](mailto:post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at)

GZ: B-2024-1135-00023

Wimpassing an der Leitha, am 28.10.2024

Gegenstand: Bauvorhaben Errichtung eines Carports  
Grundstück Nr. 2448/9, EZ 30026/00930, KG Wimpassing an der Leitha (30026)  
Bauwerber: Franz Weghofer, Mittelberggasse 6, 2485 Wimpassing an der Leitha  
Doris Johanna Weghofer, Mittelberggasse 6, 2485 Wimpassing an der Leitha  
Kundmachung Bauverhandlung

Bezug: Ansuchen vom 21.10.2024

# Öffentliche Bekanntmachung

## (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Franz Weghofer, 2485 Wimpassing an der Leitha und Doris Johanna Weghofer, 2485 Wimpassing an der Leitha haben mit Ansuchen vom 21.10.2024 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Holzbau Franz Kreiseder GmbH, 2444 Seibersdorf an der Leitha vom 10.10.2024 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **Errichtung eines Carports** auf dem Grundstück Nr. 2448/9 aus der EZ 30026/00930 in der KG Wimpassing an der Leitha (30026) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß den §§ 18 und 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene

### **mündliche Bauverhandlung** für Montag, den 18.11.2024, um 09:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 2448/9 an der Adresse Mittelberggasse 6, 2485 Wimpassing an der Leitha anberaumt.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen und/oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

- Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

- Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Verhandlung wird kundgemacht durch diese Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.


Der Bürgermeister

Ernst Edlmann

Angeschlagen: 28.10.2024

Abgenommen:

**Weiters erfolgt öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter [www.wimpassing-leitha.at](http://www.wimpassing-leitha.at)**

	Unterzeichner	Gemeinde Wimpassing an der Leitha
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-28T10:11:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1671154963
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	